

BEITRAGSORDNUNG

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung in der Fassung vom 20. April 2010/Revision 22. März 2012.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung des Förderverein Peter-Härtling-Gymnasium e.V. hat daher in ihrer Sitzung am 20. April 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.^[SEP]
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontoänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
7. Die Beiträge des Vereins können unaufgefordert auf das Konto des Vereins bis zum 31.01.eines jeden Jahres überwiesen oder durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A:

Mitgliedsbeiträge:

Aktive Mitglieder (natürliche Person)	mind. 20,00 € pro Jahr
Aktive Mitglieder (natürliche Person) bis 25 Jahre alt	beitragsbefreit
Aktive Mitglieder (juristische Person)	mind. 20,00 € pro Jahr
Fördermitglieder (natürliche Person)	mind. 30,00 € pro Jahr
Fördermitglieder (juristische Person)	mind. 50,00 € pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsbefreit